

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Agrarorganisationen- und Lieferketten-Verordnung

A. Problem und Ziel

Ziel der Einfügung der §§ 23a bis 23d in die Verordnung zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung - AgrarOLkV) ist die Stärkung der Stellung der Milcherzeuger in der Wertschöpfungskette Milch sowie einen Beitrag zur Sicherung der Preisstabilität bei der Erzeugung und Anlieferung von Rohmilch zu leisten.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Die Alternative besteht in einem Verzicht auf einen staatlichen Eingriff in die Rohmilchlieferbeziehungen und darin, die Bedingungen der Rohmilchlieferrung weiterhin der Privatautonomie der Wirtschaftsbeteiligten zu überlassen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von insgesamt rund 6.456.288 Euro. Diese sind u.a. den Kategorien „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“ sowie „Anpassung von Organisationsstrukturen“ und „Schulungskosten“ zuzurechnen. Aufgrund der gewählten Übergangsfrist von einem Jahr dürfte der einmalige Umstellungsaufwand per Saldo nahe null liegen.

Mit dem Einfügen der §§ 23a bis 23d in die AgrarOLkV wird Artikel 148 der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) national zur Anwendung gebracht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die in der Verordnung neu eingeführten Vorschriften sind zivilrechtlicher Natur. Daher fällt ihre Durchsetzung nicht in die Pflicht der Länder. Ihnen entsteht somit kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Abgesehen von den unter E 2 beschriebenen Kosten erhöhen sich die Kosten für Unternehmen nicht. Für Verbraucher erhöhen sich die Kosten nicht. Sie sind von der Regelung nicht betroffen.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Agrarorganisationen- und Lieferketten-Verordnung¹⁾

Vom ...

Auf Grund des § 53 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. S. 4036), von denen § 53 Absatz 1 durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. S. 2009) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Die Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung vom 11. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4655), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 61) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 23 folgende Angaben zu den §§ 23a bis 23d eingefügt:

„§ 23a Gestaltung der Vertragsbeziehung für die Lieferung von Kuhrohmilch

§ 23b Angebot über einen Bezug zwischen Menge und Preis bei Kuhrohmilchliefereungen

§ 23c Nichteinhaltung der Anforderungen an Rohmilchverträge

§ 23d Evaluierung“.

2. In § 1 Absatz 4 werden nach den Wörtern „§ 33 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 1“ die Wörter „und 2“ angefügt und die Wörter „§§ 32 und 33 Absatz 3 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „§§ 32 und 33 Absatz 3 Nummer 3 und 4“ ersetzt.
3. Nach § 23 werden folgende §§ 23a bis d eingefügt:

¹⁾ §§ 23a bis 23d dieser Verordnung dienen der Anwendung von Artikel 148 GMO.

„§ 23a

Gestaltung der Vertragsbeziehung für die Lieferung von Kuhrohmlisch

(1) Soweit sich ein Kuhrohmlisch erzeugender Landwirt (Rohmilchlieferant) gegenüber einem Rohmilchabnehmer, der

1. seinen Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der Zollanschlussgebiete Jungholz und Kleinwalsertal hat und
2. entweder die Milch selbst oder in einem mit ihm verbundenen Unternehmen verarbeitet oder mit der Milch Handel treibt,

verpflichtet, über einen bestimmten Zeitraum Rohmilch zu liefern, ist dies vertraglich zu vereinbaren. Die vertragliche Beziehung hat den Anforderungen des Artikels 148 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen.

(2) Ein von Kuhrohmlisch erzeugenden Landwirten gebildeter Erzeugerzusammenschluss, der die Kuhrohmlisch von den Landwirten erwirbt, jedoch nicht selbst oder nicht in einem mit ihm verbundenen Unternehmen verarbeitet und die erworbene Kuhrohmlisch an einen Rohmilchabnehmer weiterliefert, ist Rohmilchlieferant im Sinne des Absatzes 1.

§ 23b

Angebot über einen Bezug zwischen Menge und Preis bei Kuhrohmlischlieferungen

(1) Bei Zustandekommen einer vertraglichen Beziehung im Sinne des § 23a Absatz 1 hat der Rohmilchabnehmer dem Rohmilchlieferanten zusätzlich ein schriftliches oder elektronisches Angebot zu machen, welches für einen bestimmten Zeitraum einen Bezug zwischen einer bestimmten Liefermenge und einem nach Artikel 148 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fest vereinbarten oder auf Grundlage festgelegter Faktoren errechenbaren Preis (festgelegter Preis) herstellt. Nimmt der Rohmilchlieferant das Angebot an, wird dessen Inhalt Bestandteil der zugrundeliegenden Verpflichtung im Sinne des § 23a Absatz 1.

(2) Nach Ende der Laufzeit der Vereinbarung über einen Preis-Mengen-Bezug hat der Rohmilchabnehmer dem Rohmilchlieferanten unverzüglich ein neues Angebot im Sinne des Absatzes 1 zu machen.

(3) Lehnt der Rohmilchlieferant ein Angebot im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 ab, kann er den Rohmilchabnehmer für einen neuen Lieferzeitraum auffordern, ein Angebot zu machen. Das Angebot im Sinne des Satzes 1 ist unverzüglich zu machen.

(4) Zur Festlegung der bestimmten Liefermenge sind objektive Faktoren, insbesondere die bisherige gesamte Liefermenge des Rohmilchlieferanten sowie die Produktions- und Absatzplanung und die Produktions- und Lagerkapazitäten des Rohmilchabnehmers heranzuziehen. Das Angebot hat sich auf mindestens 80 Prozent der voraussichtlich während der Laufzeit der Vereinbarung über einen Preis-Mengen-Bezug anfallenden Liefermenge zu beziehen.

(5) Ein schriftliches oder elektronisches Angebot nach Absatz 1 kann insbesondere einen der folgenden Inhalte haben:

1. Angebot eines festen Preises für die Lieferung einer nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 bestimmten Liefermenge während eines von den Vertragspartnern zu bestimmenden Zeitraums,
2. Vermittlung eines Preisabsicherungsgeschäfts des Rohmilchlieferanten mittels Termingeschäften durch den Rohmilchabnehmer für eine bestimmte Rohmilchmenge,
3. Angebot eines festen Preises, abgeleitet aus Preisabsicherungsgeschäften des Rohmilchabnehmers mittels Termingeschäften für eine bestimmte Rohmilchmenge,
4. Angebot eines Preises im Sinne der Nummer 1 hinsichtlich der Konditionen in Anlehnung an Preisabsicherungsgeschäfte im Sinne der Nummer 2 oder der Nummer 3.

§ 23c

Nichteinhaltung der Anforderungen an Rohmilchverträge

(1) Erfüllen die vertraglichen Beziehungen im Sinne des §23a Absatz 1 die Anforderungen des § 23a nicht, sind sie unverzüglich von den Vertragsparteien an die Anforderungen anzupassen. Eine Nichtanpassung führt nicht zur Nichtigkeit des Rohmilchvertrages. Bei der Anpassung ist von den bisherigen vertraglichen Beziehungen auszugehen, sofern sich die Vertragsparteien nicht auf anderweitige Vertragsinhalte einigen.

(2) Erfolgte kein den Anforderungen des § 23b genügendes Angebot, ist dieses unverzüglich durch den Rohmilchabnehmer nachzuholen.

(3) Erfolgt die Rohmilchlieferung auf der Grundlage einer genossenschaftlichen Lieferbeziehung und erfüllt diese Lieferbeziehung nicht die Voraussetzungen der §§ 23a oder 23b, sind die Grundlagen der Lieferbeziehung an diese Voraussetzungen unverzüglich anzupassen. Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 23d

Evaluierung

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bewertet bis zum [Datum des ersten Tages des sechsten Jahres, das auf das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung nach Artikel 2 fällt] die Wirksamkeit der Regelungen in den §§ 23a bis 23c. Gegenstand der Bewertung ist insbesondere die Auswirkung auf die Stärkung der Stellung der Milcherzeuger in der Wertschöpfungskette Milch sowie der Beitrag zur Sicherung der Preisstabilität bei der Erzeugung und Anlieferung von Kuhrohmilch.“

4. Nach § 32 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die §§ 23a bis 23c.“

5. § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 2 und die Wörter „die dort genannten Informationen nicht, nicht vollständig, oder nicht rechtzeitig mitteilt“ werden durch die Wörter „eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht“, ersetzt.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 3 und das Komma wird durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4 und das Wort „oder“ wird durch einen Punkt ersetzt.
6. Nach § 34 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Für vertragliche Beziehungen im Sinne des § 23a Absatz 1 Satz 1, die am [Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung nach Artikel 2] bestehen und für die zu diesem Zeitpunkt kein Angebot nach § 23b Absatz 1 vorliegt, ist dem Rohmilchlieferanten ein solches vom Rohmilchempfänger bis zum [Datum des ersten Tages des dritten Monats, der auf das Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung nach Artikel 2 fällt] zu machen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 1 Jahr nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Änderungen der Verordnung zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung - AgrarOLkV), insbesondere der Einfügung der §§ 23a bis 23c, ist die Stärkung der Stellung der Milcherzeuger in der Wertschöpfungskette Milch sowie einen Beitrag zur Sicherung der Preisstabilität bei der Erzeugung und Anlieferung von Rohmilch zu leisten.

Die Bestimmungen sind im Sinne des § 53 Absatz 2 Satz 2 Gesetzes zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz – AgrarOLkG) zur Beseitigung von Nachteilen für die Entwicklung des die Milch betreffenden Agrarerzeugnissektors sachgerecht. Soweit das Unionsrecht nationalen Gestaltungsspielraum einräumt, sind die Ordnungsregelungen nach § 53 Absatz 3 zudem an einer Verbesserung der Strukturen des vorgenannten Agrarsektors ausgerichtet und werden einer Ausrichtung an die Erfordernisse eines möglichst geringen Verfahrens- und Überwachungsaufwandes gerecht.

Milcherzeugerinnen und Milcherzeugern sind mit Preisvolatilitäten auf dem Milchmarkt konfrontiert, die zu Kostenunterdeckungen und Liquiditätsengpässen führen können. Dies kann zur Folge haben, dass die Milchviehhaltung auch auf ökologisch wertvollen Grünlandstandorten aufgegeben wird. Milchbetriebe sind aufgrund ihrer Stellung in der Wertschöpfungskette nicht in der Lage, den Preisdruck infolge starker Preisvolatilitäten weiterzugeben. Insofern verbleibt ein erheblicher Teil des Preisänderungsrisikos bei den Milcherzeugerbetrieben.

Bisherige Bemühungen der Milchwirtschaft, die Folgen der Preisvolatilität für die Milcherzeuger stärker abzufedern, zeigten keinen ausreichenden Erfolg. Im Jahr 2020 verfügten ungefähr 28 Prozent aller Milcherzeuger über Festpreisangebote für Teilmengen oder mengenorientierte Zwei- oder Mehrpreismodelle ihrer Molkerei. Durch die nunmehr erfolgende Maßgabe, dass im Zuge des Vertragsabschlusses oder im Rahmen laufender Verträge ein Angebot zu erfolgen hat, in dem ein Preis-Mengen-Bezug (zum Beispiel in Form eines Festpreismodells) festzuschreiben ist, soll die Möglichkeit auf alle Milcherzeuger ausgedehnt werden. Das Zustandekommen oder die konkrete Ausgestaltung des Preis-Mengen-Bezugs sind zwischen den Vertragsparteien frei verhandelbar. In genossenschaftlich organisierten Milchverarbeitungsunternehmen treten Satzung oder Lieferordnung an die Stelle von schriftlichen Einzelverträgen, sofern sie wirkungsähnliche Bestandteile gemäß Artikel 148 Absatz 2 GMO und Artikel 148 Absatz 4 GMO (Preis-Mengen-Bezug) enthalten. Die Regelung trägt dazu bei, die Folgen der Preisvolatilität für Milcherzeugungsbetriebe abzufedern. Dadurch werden Nachteile für die Entwicklung des Milchsektors beseitigt und strukturelle Verbesserungen erreicht. Auch wenn die Anwendung des Artikels 148 GMO nicht zu einer Anhebung des durchschnittlichen Erzeugerpreisniveaus führen dürfte, weil sich dieses Niveau weiterhin aus dem Verhältnis des Gesamtangebots und der Gesamtnachfrage nach Rohmilch bilden wird, werden die Konditionen der Rohmilchlieferrung, insbesondere der Preise, stärker in das Bewusstsein von Rohmilchabnehmer und –lieferanten kommen. Dies birgt die Chance auf ein faireres Miteinander der Partner in der Wertschöpfungskette Milch. Die Transparenz der Rohmilchlieferrung dürfte damit steigen und damit auch bessere Grundlagen über die Entscheidung über einen Wechsel des Rohmilchabnehmers bewirken. Im Interesse der Rohmilchlieferranten leistet dies einen Beitrag zu einem größeren Wettbewerb um Rohmilch.

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beschränkt sich weitestgehend auf die Erarbeitung, Fortschreibung und Vereinbarung von Preis-Mengen-Bezügen.

Die in der Verordnung neu eingeführten Vorschriften sind zivilrechtlicher Natur. Daher fällt ihre Durchsetzung nicht in die Pflicht der Länder.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Änderung der AgrarOLkV, insbesondere der Einfügung der §§ 23a bis 23d in die Verordnung werden Artikel 148 Absatz 1 GMO und Artikel 148 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) national zur Anwendung gebracht. Verträge über die Lieferung von Rohmilch müssen somit die Bedingungen des Artikels 148 Absatz 2 GMO erfüllen. Außerdem müssen Rohmilchkäufer Rohmilchverkäufern ein Angebot zur Vereinbarung einer Beziehung zwischen einer bestimmten Liefermenge und dem Preis für diese Lieferung, also einen Preis-Mengen-Bezug, unterbreiten. Sämtliche Bestandteile von Verträgen über Rohmilchliefereien sind zwischen den beteiligten Parteien frei verhandelbar. Ein entsprechender Vertrag und/oder ein entsprechendes Vertragsangebot ist bei der Lieferung von Rohmilch von einem Mitglied einer Genossenschaft an die Genossenschaft, bei der er Mitglied ist, nicht erforderlich, wenn die Satzung oder sich daraus ergebende Regelungen eine ähnliche Wirkung wie die vorgenannten Regelungen haben. Die Intensität des Eingriffs in die bestehende Vertragsfreiheit bzw. die genossenschaftliche Satzungsautonomie ist möglichst geringgehalten.

III. Alternativen

Die Alternative besteht in einem Verzicht auf einen staatlichen Eingriff in die Rohmilchlieferbeziehungen und darin, die Bedingungen der Rohmilchliefereien weiterhin der Privatautonomie der Wirtschaftsbeteiligten zu überlassen.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des BMEL leitet sich aus § 53 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit den Absätzen 2 und 3 des AgrarOLkG ab.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen sind mit Unionsrecht vereinbar. Sie beruhen auf der sich aus Artikel 148 Absatz 1 und 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO) ergebenden Regelungsbefugnis. Nach dieser hat jeder Mitgliedsstaat die Möglichkeit, vertragsregulierend in den Bereich der Rohmilchliefereien durch Landwirte an einen Rohmilch verarbeitenden Betrieb in seinem Hoheitsgebiet einzugreifen. Die konkrete Ausprägung der nach Artikel 148 Absatz 2 GMO erforderlichen Mindestvertragsbestandteile ist gemäß Artikel 148 Absatz 4 Unterabsatz 1 GMO frei verhandelbar. Macht ein Mitgliedsstaat von der Ermächtigung in Artikel 148 Absatz 1 GMO Gebrauch, darf er die Privatautonomie in den durch Artikel 148 Absatz 4 Unterabsatz 2 GMO genannten Fälle beschränken. Hierzu zählt, dass er die Verpflichtung der Vertragsparteien, eine Beziehung zwischen einer bestimmten Liefermenge und dem Preis für die Lieferung zu vereinbaren, festlegen darf (Buchstabe a Ziffer i).

VI. Regelungsfolgen

Die Verpflichtung, unter näher bezeichneten Bedingungen über Rohmilchliefereien schriftliche Verträge mit bestimmten Mindestvertragsbestandteilen gemäß Artikel 148 Absatz 2 GMO abzuschließen, wird voraussichtlich geringe Auswirkungen haben. Denn die in der Bundesrepublik Deutschland vorliegenden Rohmilchlieferverträge oder die entsprechenden genossenschaftlichen Lieferordnungen erfüllen in der Regel die Bedingungen des Artikels 148 Abs. 2 GMO.

Zu wesentlichen Änderungen wird vermutlich die Verpflichtung, einen Preis-Mengen-Bezug zu vereinbaren, führen. Bisher hat nur ein Teil der Rohmilcherzeuger die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Lieferbeziehung mit dem Rohmilchabnehmer Maßnahmen zur Verringerung der Preisvolatilität oder Preisabsicherung zu treffen. Durch das nunmehr zu machende Angebot eines Preis-Mengen-Bezugs erhält der Rohmilcherzeuger die Möglichkeit, für mindestens 80 Prozent der voraussichtlichen Liefermenge mehr Planungssicherheit zu erreichen, ohne zur Annahme des Angebotes gezwungen zu sein. Rohmilchabnehmer, regelmäßig Molkereien, werden entsprechende Angebote unterbreiten müssen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der vorliegenden Verordnung wird in Deutschland erstmals im Wege der unionsrechtlichen gemeinschaftlichen Agrarmarktpolitik in die Rohmilchlieferebeziehungen eingegriffen. Somit besteht mangels entsprechender Vorgängerregelungen kein Ansatzpunkt für eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 GGO ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Die vorliegende Verordnung zielt darauf ab, die Stellung der Milcherzeuger in der Wertschöpfungskette Milch zu stärken sowie einen Beitrag zur Sicherung der Preisstabilität bei der Erzeugung und Anlieferung von Rohmilch zu leisten. Dadurch fördert sie das Nachhaltigkeitsziel 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“. Insbesondere dient sie dem Unterziel 2.c „Maßnahmen zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der Märkte für Nahrungsmittelrohstoffe und ihre Derivate ergreifen und den raschen Zugang zu Marktinformationen, unter anderem über Nahrungsmittelreserven, erleichtern, um zur Begrenzung der extremen Schwankungen der Nahrungsmittelpreise beizutragen“, da Milcherzeuger aufgrund des verpflichtenden Angebots der Rohmilchabnehmer zu der Festlegung einer Beziehung zwischen einem Preis und einer bestimmten Liefermenge oder mehreren bestimmten Liefermengen die Möglichkeit erhalten, Maßnahmen zur Verringerung der Preisvolatilität und Stärkung der Preisstabilität zu ergreifen. Ferner wird mit der Regelung dem Nachhaltigkeitsprinzip 4 c Rechnung getragen, wonach eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein muss.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand ergeben sich weder für den Bund noch für Länder und Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderung der AgrarOLkV zielt unmittelbar auf die vertraglichen Beziehungen über die Lieferung von Kuhrohmilch und damit auf die Vertragspartner der Rohmilchlieferebeziehungen, die Rohmilchlieferanten und die Rohmilchabnehmer, ab. Bürgerinnen und Bürger sind nicht direkt betroffen.

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wurde in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt geprüft. Erfüllungsaufwand entsteht auf Seiten der Wirtschaft durch die Prüfung und Anpassung bestehender Verträge und Lieferordnungen, die Erarbeitung von Angeboten über Preis-Mengen-Bezüge, die Umstellung oder Herstellung der erforderlichen technischen Voraussetzungen. Zusätzlich entsteht Aufwand für das Personal in allen Punkten der Umsetzung.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht, denn es werden keine neuen Informationspflichten eingeführt.

Verträge über die Lieferung von Rohmilch müssen die Bedingungen des Artikels 148 Absatz 2 GMO erfüllen. Der Rohmilchabnehmer hat dem Rohmilchlieferanten im Rahmen der Vertragsbeziehung nach § 23a zusätzlich ein schriftliches oder elektronisches Angebot zu machen, welches einen Bezug zwischen einer bestimmten Liefermenge und einem nach Artikel 148 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 fest vereinbarten oder auf Grundlage festgelegter Faktoren errechenbaren Preis (festgelegter Preis) herstellt.

Endet die Laufzeit der Vereinbarung über den Preis-Mengen-Bezug, hat der Rohmilchabnehmer dem Rohmilchlieferanten unverzüglich ein neues Angebot zu unterbreiten. Entsprechendes gilt nach Aufforderung durch den Rohmilchlieferanten, wenn dieser das Angebot abgelehnt und den Rohmilchabnehmer zur Abgabe eines neuen Angebots aufgefordert hat.

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht den Rohmilchabnehmern (insbesondere Molkereien) durch Prüfung, ob die Lieferverträge beziehungsweise Lieferordnungen mit ihren Rohmilchlieferanten den Bedingungen des Artikels 148 Absatz 2 GMO entsprechen. Es kann angenommen werden, dass Anpassungen nicht erforderlich werden, da nach hiesigem Wissen jeder Rohmilchlieferant über einen schriftlichen Vertrag verfügt oder im Falle der Zugehörigkeit zu einer genossenschaftlichen Molkerei einer schriftlichen Lieferordnung unterliegt. Wiederholender Erfüllungsaufwand entsteht den Rohmilchabnehmern durch die Pflicht zur Abgabe eines Angebots an die Rohmilchlieferanten über einen Mengen-Preis-Bezug gemäß Artikel 148 Absatz 4 GMO.

Den Rohmilchlieferanten entsteht Erfüllungsaufwand durch die Prüfung des jeweils neuen Angebots der Rohmilchabnehmer für einen Mengen-Preis-Bezug gemäß Artikel 148 Absatz 4 GMO. Mit Stand November 2023 gab es in Deutschland 50.581 Betriebe mit Milchkuhhaltung. Jeder Rohmilchlieferant hat in der Regel nur eine Lieferbeziehung (Liefervertrag oder Lieferordnung), da bei genossenschaftlich organisierten Rohmilchabnehmern durchweg vereinbart wird, dass der Rohmilchlieferant ausschließlich die Genossenschaft beliefert (vollständige Andienungspflicht und vollständige Abnahmeverpflichtung). Bei Privatmolkereien wird diese Praxis genauso gelebt.

Bereits jetzt haben Rohmilchlieferanten Zugang zu Festpreisangeboten und Preisabsicherungsmodellen. So hat das ife-Institut für Ernährungswissenschaft Kiel in einer Studie vom Dezember 2020 im Auftrag des Milchindustrie-Verbands festgestellt, dass im Jahr 2020 ungefähr 16.292 Milcherzeuger in den untersuchten Molkereien über Angebote zu Festpreisen verfügen oder mit gestaffelten festen Preisen ausgezahlt werden. Bezogen auf die Grundgesamtheit der Betriebe mit Milchkuhhaltungen im Jahr 2020 hatten ca. 28,42 Prozent aller Milcherzeuger Zugang zu solchen Festpreismodellen oder Festpreisangeboten. Auf dieser Grundlage wird angenommen, dass auch aktuell mindestens 28 Prozent der Milcherzeugerbetriebe ein entsprechendes Angebot über einen Preis-Mengen-Bezug in Anspruch nehmen, weil sie auch bisher schon Interesse bekundet haben.

Die vorgenannte Kurzstudie erfasst den Stand der angewendeten Preisliefermodelle Ende des Jahres 2020 in rund 33.800 Lieferbeziehungen zwischen Rohmilcherzeugern und Milchverarbeitungsunternehmen in Deutschland. Diese repräsentative Erhebung erhob die Daten von 49 Molkereien mit im Durchschnitt 693 Milchlieferanten. Das entspricht 56% der Milchlieferbeziehungen, 52% der Molkereien und 79% der Milchmenge in Deutschland. Auf dieser Grundlage ergibt sich, dass 5,8% der Lieferbeziehungen Zwei- und Mehrpreismodelle mit entsprechenden Preisdifferenzierungen und Mengenbegrenzungen und 42,4% der Lieferbeziehungen Angebote für Festpreismodelle auf freiwilliger Basis umfassen. Die Festpreise gelten dabei für eine begrenzte Milchmenge, enthalten somit auch mengenrestriktive Elemente. Die Stichprobe umfasste nahezu alle Molkereien, die in 2020 ihren Milchlieferanten Zwei- und Mehrpreismodelle sowie Festpreise mit Mengenbezug angeboten haben bzw. bei denen solche Angebote in Planung waren.

Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands werden die Milchkuhhaltungen, denen bereits Angebote zu Festpreisen vorliegen, in Abzug gebracht, da hier bereits entsprechender Aufwand erbracht wurde ($50.581 \cdot 28,42\% = 14.375$; $50.581 - 14.375 = 36.206$). Vertretbar ist daher, die Gesamtsumme aus „Zwei- und Mehrpreismodellen“ und „Festpreismodellen“ zur Gesamtzahl der Milchkuhhaltungen in Relation zu setzen. Auf dieser Annahme beruht der ermittelte Wert von 28,42 %. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwands bei den Rohmilchlieferanten sind somit 36.206 Milcherzeugungsbetriebe zugrunde gelegt worden.

Für den erstmaligen Zeitaufwand für die Sichtung und Bewertung von Festpreisangeboten sowie für das Treffen einer Verkaufsentscheidung aufseiten der Rohmilchlieferanten werden die Standardaktivitäten „Beschaffung von Daten, Berechnungen durchführen, Aufbereitung der Daten, Überprüfung der Daten und Eingaben, Fehlerkorrektur, externe Sitzungen (z.B. Steuerberater) sowie kopieren, archivieren und verteilen herangezogen. Für diese Tätigkeiten sind insgesamt 140 Minuten an Zeitaufwand unterstellt worden. Es wird angenommen, dass diese Tätigkeiten in der Regel vom Landwirt/Betriebsinhaber selbst ausgeführt wird, da sie ein hohes Qualifikationsniveau voraussetzen. Als Lohnsatz werden daher 36,00 Euro pro Stunde für ein hohes Qualifikationsniveau in der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei verwendet (Leitfaden, Lohnkostentabelle Wirtschaft S. 65). Auf dieser Grundlage wird der Personalaufwand pro Fall mit insgesamt 84,00 Euro berechnet. Dieser Wert ist mit der Anzahl der Milcherzeuger, also 36.206, zu multiplizieren und ergibt in der Summe einen Betrag in Höhe von 3.041.304,00 Euro.

Die Anzahl der Angebotsofferten wird in einer Bandbreite von zweimal pro Monat bis zweimal pro Jahr angenommen. Zur Ermittlung der Angebotshäufigkeit werden Erfahrungswerte für die Entwicklung, Implementierung und Ausführung eines börsenbasierten Festpreismodells aus der Wirtschaft, die bereits Angebote über einen Preis-Mengen-Bezug anbieten, einbezogen (Austausch zwischen Bundesministerin und CEO DMK am 17.09.2020). Das Festpreisangebot wird dort zweimal monatlich neu bewertet, aktualisiert und allen Milcherzeugern, die geschult worden sind, online zur Annahme gestellt. Die größte Vereinigung von Milch-Erzeugerorganisationen in Deutschland (Bayern-MEG) führt regelmäßig im Auftrag der ihr angeschlossenen Erzeugerorganisationen die Preisverhandlungen mit den Rohmilchabnehmern. Dabei werden in der Regel Preisvereinbarungen für eine Laufzeit von drei Monaten getroffen.

Realistisch erscheint daher der Wert von vier Angeboten pro Jahr, d. h. mindestens ein Angebot pro Quartal, welches zudem dem saisonal schwankenden Rohmilchaufkommen Rechnung trägt. Auch wenn die Rohmilchverkäufer mitunter in anerkannten Erzeugergemeinschaften oder Genossenschaften organisiert sind, handelt jeder Einzelne eigenverantwortlich. Es wird unterstellt, dass die erstmalige Prüfung eines o. a. Angebots aufseiten des Rohmilchlieferanten mehr Aufwand (z. B. Beschaffung und Aufbereitung von grundlegenden Daten) erfordert, als die Prüfung weiterer folgender evtl. lediglich aktualisierter Angebote. Damit fällt der Umfang der Tätigkeiten beim jährlichen Erfüllungsaufwand im Vergleich zum einmaligen Erfüllungsaufwand geringer aus.

Der jährliche Zeitaufwand aufseiten der Rohmilchlieferanten wird auf die Standardaktivitäten „Berechnungen durchführen, Überprüfung der Daten und Eingaben“ bezogen und mit insgesamt 40 Minuten Zeitaufwand angesetzt. Als Lohnsatz werden auch hier 36,00 Euro pro Stunde verwendet (Leitfaden, Lohnkostentabelle Wirtschaft S. 65). Mithin ergibt sich ein Personalaufwand von 24,00 Euro pro Fall. Dieser Betrag ist mit der Anzahl der Milcherzeuger, also 36.206, zu multiplizieren und ergibt in der Summe einen Betrag von 868.944,00 Euro. Ausgehend davon, dass im Durchschnitt vier Angebote pro Jahr unterbreitet werden, ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 3.475.776,00 Euro.

Eine entsprechende IT-Ausstattung ist nicht erforderlich und muss auch nicht angeschafft werden, da das Angebot auch schriftlich zugestellt werden kann. Es kann damit angenommen werden, dass kein Sachaufwand entsteht.

Für den einmaligen und jährlichen Zeitaufwand aufseiten der Rohmilchabnehmer werden ebenfalls die vorgenannten Erfahrungswerte für Entwicklung, Implementierung und Ausführung eines börsenbasierten Festpreismodells aus der Wirtschaft, die bereits Angebote über einen Preis-Mengen-Bezug anbieten, einbezogen (Austausch zwischen Bundesministerin und CEO DMK am 17.09.2020). Für Entwicklung, Implementierung im Unternehmen und Anbieten eines börsenbasierten Festpreismodells in einem genossenschaftlichen milchwirtschaftlichen Unternehmen mit 4.700 Milcherzeugern ist eine Vollzeitkraft sechs Monate beschäftigt. Eine entsprechende Tätigkeit im mittleren Management kann angenommen werden, wobei im Erstellungsprozess auch mittlere Tätigkeiten anfallen werden. Das Festpreisangebot wird zweimal monatlich neu bewertet, aktualisiert und allen Milcherzeugern, die geschult worden sind, online zur Annahme gestellt. Zur Durchführung des Festpreismodells wird ein Zeitaufwand von 20 % der Arbeitszeit einer Vollzeitkraft unterstellt (1.600 Anwesenheitsstunden pro Jahr x 20 % = 320 Stunden).

Der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wird den Kategorien „Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe“ (größter Anteil) sowie „Anpassung von Organisationsstrukturen“ und „Schulungskosten“ zugerechnet. In Anlehnung an das schon jetzt praktizierte DMK-Preisabsicherungsmodell kann angenommen werden, dass der gesamte Prozess der Festpreisabsicherung inklusive entsprechender Schulungen elektronisch erfolgt.

Das erste Anbieten eines börsenbasierten Festpreismodells setzt zunächst die Entwicklung und Implementierung im Unternehmen voraus. Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Erfüllungsaufwand. Damit erschöpft sich die Verpflichtung der Wirtschaft jedoch nicht. Endet die Laufzeit der Vereinbarung über den Preis-Mengen-Bezug, hat der Rohmilchabnehmer dem Rohmilchlieferanten unverzüglich ein neues Angebot zu unterbreiten. Entsprechendes gilt nach Aufforderung durch den Rohmilchlieferanten, wenn dieser das Angebot abgelehnt und den Rohmilchabnehmer zur Abgabe eines neuen Angebots aufgefordert hat. In diesen Fällen wird das Festpreisangebot neu bewertet, aktualisiert und wieder zur Annahme gestellt. Wie oft dies geschieht, kann nur geschätzt werden. Realistisch erscheint, dass dies mindestens viermal pro Jahr erfolgt. (Die ausführliche Erklärung zur Ermittlung der Angebotshäufigkeit kann den vorstehenden Erläuterungen zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands aufseiten der Rohmilchlieferanten entnommen werden.)

Als Lohnsatz für ein hohes Qualifikationsniveau im „Verarbeitenden Gewerbe“ werden 71,10 Euro pro Stunde verwendet (Leitfaden, Lohnkostentabelle Wirtschaft S. 65).

Legt man eine Anwesenheitszeit von 800 Stunden/Halbjahr für den einmaligen Zeitaufwand zugrunde und multipliziert diese mit dem Stundensatz von 71,10 Euro, ergibt sich ein Gesamtbetrag von 56.880 Euro.

Für den jährlichen Zeitaufwand ergeben sich entsprechend 320 Stunden x 71,10 Euro = 22.752 Euro. Vereinfacht wird unterstellt, dass jede Molkerei bzw. jeder Rohmilchabnehmer in Deutschland prinzipiell in der Lage ist, seinen Rohmilchlieferanten ein börsenbasiertes Festpreismodell anzubieten. So existieren laut Statistischen Jahrbuch des BMEL im Jahr

2021 insgesamt 136 Molkereiunternehmen mit Milchverarbeitung und eigener Anlieferung. Hinzuzurechnen sind noch Rohmilchhändler in Deutschland (z. B. Fuhde & Serrahn), deren Zahl jedoch noch geschätzt werden kann, da die Rohmilchhändler nicht separat erfasst werden. Zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands wird von nicht mehr als fünf Rohmilchhändlern in Deutschland ausgegangen (Annahme beruht auf mündlich erteilter Auskunft des ife-Instituts Kiel). Somit sind in Deutschland schätzungsweise 141 Molkereien inklusive Rohmilchhändler verpflichtet, ein Angebot für einen Preis-Mengen-Bezug gemäß § 23b der vorliegenden Änderungsverordnung ihren Milchlieferanten vorzulegen. Es wird geschätzt, dass von dieser Anzahl nicht mehr als zehn Molkereien bereits jetzt oder schon seit längerem mengenbezogene Festpreisangebote oder Preisabsicherungsmodelle ihren Rohmilchlieferanten vorlegen. Diese Molkereien sind zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands in Abzug zu bringen.

Somit beläuft sich der Erfüllungsaufwand einmalig auf 56.880 Euro multipliziert mit 131 Rohmilchabnehmern = 7.451.280 Euro und fortan jährlich auf 22.752 Euro multipliziert mit 131 = 2.980.512 Euro. In der Praxis dürften seitens der Rohmilchabnehmer vermehrt andere, nicht börsenbasierte und damit auch weniger komplexe Festpreismodelle (z. B. back to back-Modelle, Festpreisangebot aus der Gesamtverwertung einer Molkerei, Festpreisangebote mit dreimonatiger Laufzeit) mit deutlich geringerem einmaligen und jährlichen Erfüllungsaufwand angeboten werden. Der berechnete einmalige und jährliche Erfüllungsaufwand ist somit jeweils als Maximaleinschätzung zu verstehen.

Um den einmaligen Umstellungsaufwand der Wirtschaft zur etwaigen Anpassung bestehender Verträge oder zur Erarbeitung von Angeboten für einen Preis-Mengen-Bezug, insbesondere diesbezüglichen Personalaufwand zu vermeiden, wird eine Übergangsfrist von einem Jahr bis zum Inkrafttreten der Verordnung vorgesehen. Die vorgenannten Bedarfe sind aufgrund der gewählten Übergangsfrist mit vorhandenem Personal zu erledigen. Sachaufwendungen dürften zu vernachlässigen sein. Per Saldo dürfte der einmalige Umstellungsaufwand daher nahe null liegen.

Mit dem Einfügen der §§ 23a bis 23d in die AgrarOLkV wird Artikel 148 der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) national zur Anwendung gebracht.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Da die in der AgrarOLkV neu eingeführten Vorschriften zivilrechtlicher Natur sind, fällt ihre Durchsetzung nicht in die Pflicht der Länder. Demnach entsteht den Ländern kein Erfüllungsaufwand für die Durchsetzung der Regelungen.

5. Weitere Kosten

Da die in der AgrarOLkV neu eingeführten Vorschriften zivilrechtlicher Natur sind, fällt ihre Durchsetzung nicht in die Pflicht der Länder. Demnach entsteht den Ländern kein Erfüllungsaufwand für die Durchsetzung der Regelungen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Aufgrund der weiterhin gegebenen freien Verhandlungbarkeit von Rohmilchpreisen und –mengen ergibt sich keine systematische Änderung der Preisbildung, die auf das Verbraucherpreisniveau durchschlagen könnte. Demographische und gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt, da die Verordnung Rohmilchlieferbeziehungen regelt. Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind aus dem gleichen Grund nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Es wird eine dauerhafte Regelung der Rohmilchlieferebeziehungen angestrebt. Deshalb ist eine Befristung nicht vorgesehen. Bislang wurde staatlicherseits nicht in die Rohmilchlieferebeziehungen eingegriffen. Daher sollten nach 5 Jahren die Wirkungen der Verordnung im Rahmen einer Evaluierung ermittelt und mit den darin gesetzten Erwartungen verglichen werden

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Artikel 1 (Änderung der Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung)

Zu Nummer 1

Da die §§ 23a bis d eingefügt werden, ist das Inhaltsverzeichnis der AgrarOLkV anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung des Verweises auf Nummer § 33 Absatz 1, 2 und 3 Nummer 2 dient der Klarstellung, da die ordnungswidrig bewährte Vorschrift § 28 Absatz 2 Satz 1 ebenfalls in Teil 1 der Verordnung verortet ist und damit gemäß § 1 Absatz 4 für die genannten Erzeugnisbereiche nicht gilt. Zudem Folgeänderung zur Änderung der Nummer 3 Buchstaben a und b, vgl. Begründung hierzu.

Zu Nummer 3

Zu § 23a (Gestaltung der Vertragsbeziehung für die Lieferung von Kuhrohmilch)

Zu Absatz 1

Es wird von der in Artikel 148 Absatz 1 Unterabsatz 2 GMO niedergelegten unionsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht, soweit von einer Milchkuh stammende Rohmilch betroffen ist. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Rohmilchabnehmer, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem der Zollanschlussgebiete Jungholz und Kleinwalstertal haben. In Auslegung von Artikel 148 Absatz 1 GMO liegt eine Lieferung in dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland insbesondere vor, wenn der Rohmilchabnehmer seinen Sitz im Hoheitsgebiet Deutschlands hat. Der erzeugende Landwirt kann seinen Sitz im deutschen Hoheitsgebiet oder im EU-Ausland haben. Im Umkehrschluss liegt eine Lieferung in dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht vor, wenn der Rohmilchabnehmer seinen Sitz außerhalb deutschen Hoheitsgebiets hat, auch wenn der erzeugende Landwirt seinen Sitz in Deutschland hat. Vom Anwendungsbereich des Absatzes 1 sind insbesondere auch Rohmilchabnehmer erfasst, die die Milch in einem mit ihnen verbundenen Unternehmen, z.B. einer Tochtergesellschaft, verarbeiten.

Die beteiligten Parteien haben über die Lieferung von Kuhrohmilch schriftlich eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen. Dabei sind die in Artikel 148 Absätze 2 und 3 GMO genannten Anforderungen zu beachten. Durch den Verweis auf die unionsrechtliche Regelung wird sichergestellt, dass der unionsrechtliche Ermächtigungsrahmen eingehalten wird. Zudem wird eine unzulässige Wiederholung des Normtextes vermieden.

Durch den Verweis auf Artikel 148 Absatz 3 GMO wird das sogenannte Genossenschaftsprivileg aufgegriffen. Verfügt eine Genossenschaft, bei der der Rohmilchliefereant

Mitglied ist, über wirkungsähnliche Genossenschaftsregelungen im Sinne der Norm, besteht kein darüberhinausgehendes Regelungsbedürfnis. Insbesondere bedarf es keiner einzelvertraglichen Regelungen anstelle der Genossenschaftsregelungen.

Die Regelung in Absatz 1 bildet den Grundtatbestand ab. Der erzeugende Landwirt gilt als Rohmilchlieferant und der Ersterwerber als Rohmilchabnehmer. Die Regelung greift insbesondere, wenn der erzeugende Landwirt sich unmittelbar gegenüber einem Rohmilchverarbeiter (z.B. einer Molkerei) oder einem Rohmilchhändler zur Rohmilchlieferrung verpflichtet. Dagegen liegt keine Lieferung im Sinne der Norm vor, wenn der Landwirt die Rohmilch an einen Verbraucher verkauft.

Zu Absatz 2

Verpflichten sich Landwirte, die Rohmilch an einen von ihnen gebildeten Erzeugerzusammenschluss zu liefern, der die Rohmilch nicht selbst oder nicht in einem mit ihm verbundenen Unternehmen verarbeitet, tritt dieser an ihre Stelle und gilt als Rohmilchlieferant. Demnach gelten die Anforderungen nach Absatz 1 nicht im Rechtsverhältnis zwischen Landwirt und Zusammenschluss, sondern allein zwischen Erzeugerzusammenschluss und Rohmilchabnehmer.

Verarbeitet der Erzeugerzusammenschluss die Rohmilch hingegen selbst, sind die Anforderungen des Absatzes 1 im Verhältnis zwischen Erzeugerzusammenschluss und Landwirt zu erfüllen.

Zu § 23b (Angebot über einen Bezug zwischen Menge und Preis bei Kuhrohmilchlieferrungen)

Zu Absatz 1

Durch die Regelung in Satz 1 wird von der Ermächtigung in Artikel 148 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i GMO Gebrauch gemacht. Der Rohmilchlieferant hat dem Rohmilchverkäufer mit Zustandekommen einer vertraglichen Beziehung im Sinne des § 23a Absatz 1 schriftlich ein Angebot über einen Preis-Mengen-Bezug zu unterbreiten. Diese Verpflichtung stellt ein rechtliches Minus zu der unionsrechtlich eingeräumten Möglichkeit dar, eine vertragliche Vereinbarung über einen Preis-Mengen-Bezug als zwingend vorzuschreiben.

Hintergrund für diese nationale Umsetzung ist, dass derzeit ein Großteil der Milcherzeuger im Rahmen seiner Rohmilchlieferbeziehung keinen Zugriff auf eine Preisabsicherung oder ein Festpreisangebot hat. Durch das nun zu unterbreitende Angebot eines vertraglichen Preis-Mengen-Bezugs, soll der Milcherzeuger die Möglichkeit erhalten, eine größere Klarheit bezüglich Liefermenge und Preis zu gewinnen. Die nähere Ausgestaltung unterliegt der Privatautonomie. Der Gesetzgeber ist nicht dazu ermächtigt, eine bestimmte Art des Preis-Mengen-Bezugs vorzuschreiben.

Zudem ist kein Kontrahierungszwang zwischen den Parteien bezweckt. Alleiniges Ziel ist es, den Milcherzeuger in die Lage zu versetzen, eine eigenverantwortliche wirtschaftliche Unternehmensentscheidung über die Inanspruchnahme eines anzubietenden mengenbezogenen Festpreises oder einer anzubietenden Preisabsicherung zu treffen.

Nimmt der Rohmilchlieferant das Angebot über einen Preis-Mengen-Bezug an, so wird dieses Bestandteil der zugrundeliegenden vertraglichen Verpflichtung im Sinne von § 23a Absatz 1. Im Rahmen dieser ist zudem zu prüfen, ob die Voraussetzungen des in § 23a Absatz 1 in Bezug genommenen Artikels 148 Absatz 3 GMO erfüllt sind. Verfügen Genossenschaften über wirkungsähnliche Regelungen sind diese nicht dazu verpflichtet, dem Rohmilchlieferanten ein Angebot zu machen. Bietet die Genossenschaft dagegen keine wirkungsähnliche Vereinbarung über einen Preis-Mengen-Bezug an, hat sie dem Rohmilchlieferanten ein Angebot im Sinne des §23b Absatz 1 zu machen.

Zu Absatz 2

Der Rohmilchlieferant soll jederzeit die Möglichkeit haben, zumindest für eine bestimmte Liefermenge einen Preis-Mengen-Bezug zu vereinbaren. Dementsprechend hat der Rohmilchabnehmer dem Rohmilchlieferanten nach Ablauf der Laufzeit einer solchen Vereinbarung unverzüglich ein Angebot im Sinne des Absatzes 1 zu machen.

Zu Absatz 3

Auch nachdem der Rohmilchlieferant ein Angebot über einen Preis-Mengen-Bezug abgelehnt hat, soll er die Möglichkeit haben Rohmilchabnehmer zunächst mitzuteilen, dass er das ihm gegenüber gemachte Angebot ablehnt und den Rohmilchabnehmer später zur Abgabe eines Angebots für einen anderen a, eine solche Vereinbarung mit seinem Rohmilchabnehmer zu treffen. Hierzu hat er dem Is den ursprünglich angebotenen Lieferzeitraum aufzufordern. In der Folge hat der Rohmilchabnehmer dem Rohmilchlieferanten unverzüglich ein Angebot im Sinne des Absatzes 1 zu machen.

Zu Absatz 4

Die bestimmte Liefermenge im Sinne von Absatz 1 ist auf Basis objektiver Faktoren zu bestimmen. Die in Satz 1 angeführte Aufzählung an Faktoren ist beispielhaft und nicht abschließend. Denkbar wäre daneben beispielsweise auch eine Orientierung an den Genossenschaftsanteilen des Milcherzeugers.

Das Angebot des Preis-Mengen-Bezugs muss sich nicht auf die gesamte Liefermenge beziehen. Andererseits sollte es aber einen spürbaren Effekt auf den Bedarf der Milcherzeuger nach Preisabsicherung oder Liquiditätssicherung erzielen. Deshalb gilt hinsichtlich der gemäß Absatz 1 zu bestimmenden Menge eine Mindestbezugsgröße von 80 Prozent der voraussichtlich während der Laufzeit der Vereinbarung über einen Preis-Mengen-Bezug anfallenden Liefermenge. Die Restmenge muss betraglich nicht näher bestimmt werden. Die dieser Restmenge zuzuordnende Preisregelung ergibt sich aus § 23 a in Verbindung mit Artikel 148 Absatz 2 GMO. Das übliche unbeschränkte Andienungsrecht der Milcherzeuger bleibt somit möglich. Satz 1 lässt zudem die Bestimmung von mehr als einer Milchmenge für einen Preis-Mengen-Bezug zu. Dies eröffnet zumindest die Möglichkeit, unterschiedliche Modelle miteinander zu kombinieren.

Bereits durch lediglich eine Teilmenge betreffende Preis-Mengen-Vereinbarung gewinnt der Rohmilchlieferant an Planungssicherheit. Infolge des Erfordernisses, den Preis-Mengen-Bezug vertraglich auszuhandeln, wird seine Position in der Wertschöpfungskette gestärkt. Die Kombinationsmöglichkeit zwischen bestimmten und unbestimmten Liefermengen eröffnet zumindest tendenziell die Möglichkeit, Milchmengen zu steuern und börsenorientierte Absicherungsmodelle zu verfolgen.

Zu Absatz 5

Bei den dargestellten Beispielen einschlägiger Preis-Mengen-Vereinbarungen handelt es sich um eine nicht abschließende Aufzählung und den Versuch die in der Praxis vorkommende Konstellationen abzubilden. Die konkrete Auswahl einer Preis-Mengen-Vereinbarung bleibt frei verhandelbar.

Von Nummer 1 werden auf Teilmengen bezogene Festpreismodelle erfasst. Hierunter fallen auch Preisdifferenzierungsmodelle. Diese werden in der Praxis regelmäßig als sogenannte A/B-Modelle ausgestaltet. Bis zu einer bestimmten Menge wird Preis A, bei Überschreitung der bestimmten Menge Preis B gezahlt oder ein Preisabzug vorgenommen. Denkbar sind auch A/B/C-Modelle usw.

Mit Nummer 2 werden Konstellationen erfasst, in denen der Rohmilchabnehmer ein Preisabsicherungsgeschäft an den Rohmilchlieferanten vermittelt oder bei denen der Rohmilchabnehmer eine wie auch immer gestaltete Unterstützung für den Rohmilchlieferanten organisiert. Der Rohmilchlieferant nimmt schlussendlich die Preisabsicherung im Anschluss selbst vor.

Mit Nummer 3 werden die Konstellationen erfasst, in denen der Rohmilchabnehmer im eigenen Namen Sicherungsgeschäfte über eine zusammengefasste größere Milchmenge vornimmt und die Rohmilchlieferanten im Innenverhältnis an diesen Absicherungen partizipieren lässt.

Mit Nummer 4 werden Konstellationen erfasst, in denen eine Preisabsicherung zwar losgelöst von offiziellen Terminbörsen oder ähnlichem, aber orientiert an deren Konditionen erfolgt.

Zu § 23c (Nichteinhaltung der Anforderungen an Rohmilchverträge)

Zu Absatz 1

Milchlieferanten sollen durch die Anwendung der Vertragspflicht nach Artikel 148 GMO nicht in eine Situation geraten, plötzlich nicht mehr über einen Rohmilchvertrag und die entsprechende Rohmilchliefermöglichkeit zu verfügen. Daher bleibt ein nicht rechtskonform ausgestalteter Rohmilchvertrag weiter wirksam. Es tritt keine Nichtigkeit ein, auch wenn die Bedingungen des Artikel 148 Absatz 2 GMO zunächst nicht erfüllt sind. Soweit sich die Vertragsparteien nicht anderweitig einigen, hat eine Vertragsanpassung auf Grundlage der bisherigen vertraglichen Regelung zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Auch ein fehlendes oder ein nach den gesetzlichen Bestimmungen unzureichendes Vertragsangebot hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der zwischen den Parteien getroffenen Verträgen. Der Rohmilchabnehmer hat die den rechtlichen Anforderungen genügende Angebotsunterbreitung unverzüglich nachzuholen. Nimmt der Rohmilchlieferant das Angebot an, sind die geltenden Vertragsregelungen entsprechend anzupassen.

Zu Absatz 3

Die Regelungen der Absätze 1 Satz 2 und 3 sowie des Absatzes 2 sind auf genossenschaftliche Regelungen entsprechend anzuwenden.

Zu § 23d (Evaluierung)

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung hat eine Bewertung der Wirksamkeit der Regelungen in den §§ 23a bis 23c zu erfolgen. Infolge der Etablierung von Angeboten über einen Preis-Mengen-Bezug könnte nach diesem Zeitraum insoweit eine ausreichende Stärkung der Stellung der Rohmilchlieferanten in der Wertschöpfungskette Milch erfolgt sein. Eines staatlichen Eingriffs in die vertraglichen Beziehungen bedürfte es dann nicht mehr.

Zu Nummer 4

Die Ausnahme für die §§ 23a bis 23c bei den Vorschriften über die Ordnungswidrigkeiten folgen aus dem Umstand, dass es sich um zivilrechtliche Vorschriften handelt.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Der Wortlaut wird aus Gründen der Einheitlichkeit an die Formulierung in § 33 Absatz 1 Nummer 3 angepasst.

Zu Buchstaben b und c

Die Reihenfolge der Nummern wird aus formalen Gründen angepasst, indem die als Ordnungswidrigkeit bewährten Vorschriften in numerisch sortierter Reihenfolge aufgelistet werden. Darüber hinaus sprachliche Anpassung an die Reihenfolge der Nummern.

Zu Nummer 6

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende vertragliche Beziehungen gilt eine Übergangsfrist von drei Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung vorgesehen. Innerhalb dieses Zeitraums ist insbesondere ein Angebot im Sinne des § 23b Absatz 1 zu machen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Um den einmaligen Umstellungsaufwand der Wirtschaft zur etwaigen Anpassung bestehender Verträge oder zur Erarbeitung von Angeboten für einen Preis-Mengen-Bezug, insbesondere diesbezüglichen Personalaufwand zu vermeiden, wird eine Übergangsfrist von einem Jahr bis zum Inkrafttreten der Verordnung vorgesehen.